



Jugendhilfeausschüsse als zentrale Beteiligungsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe

Positionspapier zur Ausgestaltung der Zweigliedrigkeit der Kinder- und Jugendhilfe

beschlossen auf der 104. Arbeitstagung
der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
vom 23. bis 25. April 2008 in Chorin

Die Jugendämter bestehen nach geltender Rechtslage aus dem Jugendhilfeausschuss und der entsprechenden Verwaltung (sog. Zweigliedrigkeit des Jugendamtes). In den §§ 70, 71 SGB VIII sind Organisation, Zusammensetzung, Aufgabenzuschnitt und Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses als Bestandteil des Jugendamtes detailliert geregelt.

Aufgrund der durch die Föderalismusreform erfolgten Grundgesetzänderungen könnten in den Ländern Diskussionen darüber entstehen, ob die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes beibehalten werden soll. Für die Zukunft der Jugendhilfe wird daher entscheidend sein, welche Schlüsse die Länder aus den neuen gesetzlichen Grundlagen ziehen und welche Möglichkeiten sie nutzen werden.

Aus Sicht der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter gibt es keinen Anlass, von der Zweigliedrigkeit der Jugendämter abzugehen. Vielmehr sollte aus folgenden Gründen an der bewährten zweigliedrigen Struktur der öffentlichen Jugendhilfe festgehalten werden:

- Die jugendhilferechtlich verankerte Beteiligung der Adressaten sowie der von freien Trägern vorgeschlagenen Mitglieder an der Planung und Ausgestaltung der Leistungen entspricht in besonderer Weise dem **modernen Ansatz der Bürgerbeteiligung**.
- Der Jugendhilfeausschuss ist wesentliches Element **partnerschaftlicher Zusammenarbeit** zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe und von Bürgerbeteiligung und hat damit Vorbildfunktion für andere kommunale Gremien. Es ist daher überlegenswert, eine derart gestaltete Form der Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Bürgerschaft auch in anderen Bereichen der kommunalpolitischen Entscheidungsfindung nutzbar zu machen
- Der Jugendhilfeausschuss ist einziger kommunaler Ausschuss, in dem auch von den Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagene Mitglieder mit ihrer **Fachkompetenz** stimmberechtigt vertreten sind und in den verschiedensten Organisationen (z. B. Polizei, Richter, Schulen) durch Entsendung von weiteren Mitgliedern ihre Kompetenzen einbringen. So können aktuelle Themen wie z. B. Jugendkriminalität/Jugendgewalt unter Beteiligung von Maßnahmeträgern, Justiz und Verwaltung zielführend bearbeitet werden.
- Die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes sichert durch die Einbeziehung von Fachkräften aus dem gesamten Spektrum der Träger und Kooperationspartner in einem **kontinuierlichen Prozess** die Erörterung auch kontroverser und unliebsamer fachlicher Themen.
- Die Struktur und Zusammensetzung der Jugendhilfeausschüsse ermöglichen die **öffentliche Artikulation von Anliegen** und Ideen junger Menschen und ihrer Familien und verpflichten Politik zur Auseinandersetzung damit.
- Die rechtlich verankerte Kooperation von Mandatsträgern und sachkundigen Bürgern bzw. von freien Trägern vorgeschlagenen Mitgliedern im Ausschuss wirkt ausgleichend und verhindert die Durchsetzung einseitiger Interessen.
- Die Erziehung von Kindern und Jugendlichen ist zugleich auch immer gesamtgesellschaftlich zu verantworten. Von daher ist zu vermeiden, dass Planung, Steuerung und Gewährung von Jugendhilfeleistungen in der alleinigen Verantwortung der öffentlichen Hand liegen. Diesem Strukturprinzip wird die Zweigliedrigkeit des Jugendhilfeausschusses gerecht, in dem sie

zivilgesellschaftlich tätige Akteure, wie sachkundige Bürgerinnen und Bürger, an dem Planungs- und Gestaltungsprozess **gleichberechtigt beteiligt**.

- Von der Kompetenz des Jugendhilfeausschusses profitieren alle Beteiligten. Kommunalpolitik und Verwaltung können auf die Fachkenntnisse der Ausschussmitglieder zurückgreifen und Verbündete für politische Entscheidungen und Verwaltungshandeln gewinnen. Durch die koordinierte Planung von Angeboten werden finanzielle und personelle Ressourcen sinnvoll und effizient eingesetzt.
- Die verbindliche Form der Mitwirkung von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern wie stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Kreis der freien Träger der Jugendhilfe kann über Beiräte oder andere fakultative Gremien nicht in vergleichbarer Form sichergestellt werden.

In der zweigliedrigen Struktur der Jugendämter sind **Kooperation, Partizipation**, Vernetzung, breit repräsentierte **Fachlichkeit** und **planerische Abstimmung** zugrunde gelegt. Diese fachliche Ausrichtung korrespondiert mit einem modernen Ansatz der Bürger- und Betroffenenbeteiligung. Der Jugendhilfeausschuss wird in seiner jetzigen Verfasstheit hohen fachlichen Anforderungen in besonderer Weise gerecht. Jugendhilfeausschüsse sind von daher auch in Zukunft als zentrale Beteiligungsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe beizubehalten.